

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen der
GEZE GmbH (GEZE)

Stand März 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsschluss & Vertragsdurchführung	3
3	Lieferung, Versand Verpackung	5
4	Kosten und Zahlungsbedingungen	5
5	Kapazitäts- und Terminsicherung; Lieferverzug	6
6	Gewährleistung und Haftung	7
7	Abnahme von abnahmefähigen Leistungen	7
8	Verjährung	8
9	Versicherungsschutz und Verteilung der Gefahr	8
10	Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung	8
11	Höhere Gewalt	8
12	Ausführungsunterlagen	9
13	Geheimhaltung und Datenschutz	9
14	Abwerbungsverbot von Mitarbeitern	10
15	Soziale Verantwortung & Umweltschutz, Arbeitssicherheit	10
16	Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz	11
17	Sonstiges	11

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge (nachfolgend „Vertrag“ oder „Auftrag“), mit denen GEZE Leistungen (nachfolgend „Leistungen“), insbesondere Dienst- und Werkleistungen, in Auftrag gibt, die weder Bauleistungen sind noch informationstechnische oder entwicklungsbezogene Leistungen darstellen. Die Herstellung und Lieferung von Material für die Weiterverarbeitung durch GEZE ist ebenfalls nicht von diesen Bedingungen erfasst.

Mit „Verträge“ sind sämtliche Verträge gemeint, inklusive Einzelabrufe („Bestellungen“).

- 1.2 Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind im Rahmen der unter 1.1 gemachten Einschränkungen insbesondere:

- Dienstleistungen aller Art
- Reinigungsarbeiten aller Art
- Transportleistungen
- Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten
- Montagearbeiten und Reparaturarbeiten
- Oberflächenbearbeitung
- Leistungen im Bereich der Elektrotechnik

2 Vertragsschluss & Vertragsdurchführung

- 2.1 Auf einen Vertragsabschluss oder eine Vertragsänderung gerichtete Erklärungen, wie Bestellungen, Angebote, Auftragsbestätigungen u. ä., sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der Schriftwechsel ist mit den jeweiligen Ansprechpartnern in der zuständigen GEZE- Einkaufsabteilung zu führen.
- 2.2 Von diesen Bedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners gelten nur mit schriftlicher Zustimmung von GEZE. GEZE ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern ausdrücklich zu widersprechen, auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- 2.4 Die vertraglichen Vereinbarungen bestehen aus:
- der GEZE SAP-Bestellung
 - diesen "Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen"
 - den bei Vertragsabschluss für die vereinbarten Leistungen allgemein geltenden Richtlinien sowie die Vorgaben des Auftraggebers, auf die in den für den Vertragsabschluss maßgeblichen Dokumenten verwiesen wird

- dem Angebot des Auftragnehmers
- GEZE Betriebsordnung

Die vorstehenden Unterlagen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

- 2.5 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigter Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Unterkünfte usw.. Soweit GEZE im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für Schäden an dem Gegenstand, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen.
- 2.6 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge GEZEs schriftliche Zustimmung. Dies gilt nicht für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, soweit es sich bei den an den Unterauftragnehmer vergebenen Leistungen um nicht wesentlich ins Gewicht fallende Leistungen handelt. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einbeziehung von Unterauftragnehmern bereits vor Auftragsvergabe GEZE schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass die Einhaltung der vertraglichen Regelungen zwischen GEZE und Auftragnehmer sichergestellt ist.
- 2.7 Leistungen, die im Werksbereich GEZEs auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 2.8 Der Auftragnehmer hat die für ihn tätigen Arbeitskräfte im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen.
- 2.9 Der Auftragnehmer hat GEZE auf dessen Anforderung vorab eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch von GEZE hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum GEZE Werksbereich verwehrt werden. Der Auftragnehmer gewährleistet, sämtliche Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz einzuhalten. Insbesondere gewährleistet dieser, dass die bei ihm beschäftigten und im Rahmen der für GEZE zu erbringenden Leistungen eingesetzten Arbeitnehmer oder Unterauftragnehmer zum Fälligkeitszeitpunkt mindestens den gesetzlichen Mindestlohn bzw. den aus der jeweils verbindlichen Verordnung erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden. Auf Nachfrage von GEZE ist er verpflichtet, Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und/oder seine Unterauftragnehmer zu erbringen. Hierbei ist der Auftragnehmer verpflichtet, GEZE von allen Ansprüchen (inklusive Bußgeldern) freizustellen, die ein Dritter aus schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen des AN wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz, insbesondere wegen Unterschreitung des gesetzlichen und/oder tariflich geschuldeten Mindestlohns, gegen GEZE geltend macht. Im Falle der Inanspruchnahme von GEZE durch Dritte darf GEZE angemessene Einbehalte von der vertraglich vereinbarten Vergütung bis zur Höhe der Inanspruchnahme sowie zur Sicherung der mit der Inanspruchnahme verbundenen Kosten vornehmen.

- 2.10 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich dessen üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

3 Lieferung, Versand Verpackung

- 3.1 Die GEZE Liefer- und Versandvorgaben sowie die Vorgaben aus der GEZE SAP-Bestellung für Verpackungen sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und soll nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nichts anderes vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.
- 3.2 Kosten, die GEZE durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorgaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4 Kosten und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und schließen, soweit nicht abweichend vereinbart, übliche Nebenkosten wie z. B. Material, Schutz gefährdeter Gegenstände gegen Schäden, Anfahrtskosten und –zeiten mit ein. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Mehrleistungen gegenüber den Auftragsunterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei ohne diese Zustimmung erbrachten Mehrleistungen besteht ein Anspruch auf Vergütung nur dann, wenn die Mehrleistung notwendig und die Einholung einer vorherigen Zustimmung nicht möglich war.
- 4.3 Zahlungen werden nur aufgrund von nachvollziehbaren Rechnungen geleistet. Aus der Rechnung muss die Zuordnung zur dazugehörigen Leistung klar ersichtlich sein.
- 4.4 Rechnungen sind in einfacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 4.5 Abtretungen oder Verpfändungen von Forderungen, die der Auftragnehmer gegen GEZE hat, sind mit GEZEs schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch weitere Prüfinstanzen festgestellt werden, ohne Aufforderung durch GEZE unverzüglich zurückzuerstatten. Wird Unterzahlung festgestellt, erfolgt eine Nachvergütung.
- 4.7 Bereits empfangene Abschlagszahlungen sind bei allen Zahlungsanforderungen mit Datum einzeln aufzuführen und ihr Gesamtbetrag am Rechnungsbetrag abzuziehen.
- 4.8 Neu dazugekommene Positionen sind am Schluss unter Bezugnahme auf den Nachauftrag aufzuführen.
- 4.9 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung von GEZE ausgeführt werden.

- 4.10 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rapporte ohne Aufforderung in einfacher Ausfertigung einschließlich eines Durchschlags GEZE zur Unterschrift vorzulegen. GEZE hat dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens sechs (6) Werktage nach Zugang der Rapporte, den Rapport in einfacher Ausfertigung ohne Durchschlag zurückzugeben. Samstage gelten als Werktage. GEZE kann Einwendungen auf den Rapporten selbst oder gesondert schriftlich erheben. Der Auftragnehmer hat die unterschriebenen Rapporte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Rapporte, gegen die Einwendungen erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung. Maßgeblich sind die vom Auftragnehmer im Angebot eingesetzten Stundenlohnsätze. Der Rapport muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name des Auftraggebers, Bestell- und Abrechnungsdaten, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, Dauer der Arbeiten, verbrauchtes Material.
- 4.11 Werden nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. GEZE und Auftragnehmer sind verpflichtet, sich die ihnen danach zustehenden Beträge gegenseitig zu erstatten.

5 Kapazitäts- und Terminsicherung; Lieferverzug

- 5.1 Alle schriftlich vereinbarten und festgehaltenen Ausführungsfristen sind verbindliche Vertragsfristen.
- 5.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies GEZE unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 5.3 Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist GEZE berechtigt, pro vollendeter Woche des Verzuges pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, max. insgesamt 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5.4 Bei Verzug des Auftragnehmers kann GEZE nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen; sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese GEZE unverzüglich zu übergeben. Stattdessen kann GEZE nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 5.5 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6 Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Der Auftragnehmer ist zunächst verpflichtet, zu 100 % mangelfreie Ware zu liefern. Im Mangelfall stehen GEZE die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Insbesondere kann GEZE im Rahmen der Nacherfüllung nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten der Mängelbeseitigung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten sowie Aus- und Wiedereinbaukosten.
- 6.2 Entstehen GEZE infolge der schuldhaft mangelhaften Lieferung des vereinbarten Vertragsgegenstandes durch den Auftragnehmer oder der vereinbarten Leistung des Auftragnehmer Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
- 6.3 Macht GEZE zu Recht Ansprüche infolge der schuldhaft mangelhaften Lieferung oder Leistung geltend, so muss der Auftragnehmer an GEZE eine pauschale Aufwandsentschädigung von € 50,00 brutto zahlen. GEZE bleibt das Recht vorbehalten, weitere Ansprüche geltend zu machen. Der Auftragnehmer ist demgegenüber berechtigt, nachzuweisen, dass infolgedessen kein oder ein geringerer Aufwand bei GEZE entstanden ist.
- 6.4 Im Falle des Rücktrittes ist GEZE berechtigt, die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmer unentgeltlich, bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, weiter zu benutzen. Der Auftragnehmer trägt im Falle des Rücktrittes die Kosten des Ein- und Ausbaus, der Beseitigung, des Rücktransports und übernimmt die Entsorgung.
- 6.5 Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren bei Werkverträgen und Dienstverträgen 36 Monate nach Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsverjährungsfrist gilt. In letzterem Fall gilt diese.
- 6.6 Unterzieht sich der Auftragnehmer mit dem Einverständnis von GEZE der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer GEZE das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder in Textform mitgeteilt hat oder GEZE gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder er die Fortsetzung der Beseitigung in Schrift- oder Textform GEZE gegenüber verweigert.

7 Abnahme von abnahmefähigen Leistungen

- 7.1 Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen GEZE und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart.
- 7.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten tragen GEZE und Auftragnehmer jeweils selbst.
- 7.3 Die Abnahme – sowohl der Gesamtleistung als auch von Teilleistungen – gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch GEZE als erteilt. GEZE bestätigt die Abnahme durch das von ihm unterzeichnete Abnahmeprotokoll. Die Rechtsfolgen, wie Übergang der Gefahr oder

Beginn der Verjährung der Sach- und Rechtsmängelhaftung, werden durch Teilabnahmen nicht berührt.

8 Verjährung

- 8.1 Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung beträgt zwei (2) Jahre. Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung beginnt bei abnahmefähigen Leistungen mit der Abnahme der Gesamtleistung, bei anderen Leistungen mit deren Beendigung bzw. schriftliche Freigabe seitens GEZE. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.
- 8.2 Für nachgebesserte oder ersetzte Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung mit der schriftlichen Abnahme dieser Leistungen und bei nicht abnahmefähigen Leistungen mit deren Beendigung. Falls GEZE die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 18 Werktagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung mit Ablauf der vorgenannten Frist von 18 Werktagen. Samstage gelten als Werktage.
- 8.3 Der Anspruch verjährt frühestens sechs (6) Monate nach Erhebung der Mängelrüge.

9 Versicherungsschutz und Verteilung der Gefahr

- 9.1 Der Auftragnehmer muss bei Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung sollte mindestens eine Deckungssumme von 2.500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 250.000 Euro für Vermögensschäden beinhalten. Eine Kopie des Versicherungsscheins und eine Bescheinigung des Versicherers sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber diesem vorzulegen.
- 9.2 Dem Auftragnehmer obliegt es, seine Ausrüstung und sein Material zu versichern. Eine Versicherung durch den Auftraggeber besteht nicht. Eine Haftung des Auftraggebers für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung und Material ist ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftraggebers oder dessen Mitarbeiter vorliegt.

10 Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der Auftraggeber von einem ihm zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

11 Höhere Gewalt

- 11.1 Höhere Gewalt (wie Naturkatastrophen, Erdbeben, Pandemien etc.), Streik, behördliche Maßnahmen und sonstige Umstände, welche außerhalb des direkten Einflussbereichs liegen und nicht von der jeweiligen Partei zu vertreten sind, befreien diese Partei für die Dauer ihres Vorliegens und im Umfang ihrer Wirkung, von den Vertragspflichten.

11.2 Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von vier Wochen, kann GEZE vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche geltend gemacht werden können.

12 Ausführungsunterlagen

12.1 Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

12.2 Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum von GEZE und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers für GEZE sorgfältig zu verwahren. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.

12.3 Hat der Auftragnehmer Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und GEZE kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. GEZE oder Dritte dürfen diese Unterlagen zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen unentgeltlich benutzen.

12.4 Durch die Zustimmung von GEZE zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Leistungen nicht berührt. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer umgesetzte Vorschläge und Empfehlungen von GEZE sowie für zwischen Auftragnehmer und GEZE vereinbarte Änderungen. Für umgesetzte Weisungen von GEZE ist der Auftragnehmer nur dann verantwortlich, wenn er diesen nicht schriftlich mit angemessener Begründung widerspricht.

13 Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich alle Informationen und Unterlagen sowie Daten, Pläne, Zeichnungen, Kenntnisse, Berechnungen und Erfahrungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (allesamt „vertrauliche Informationen“), welche er direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit mit GEZE erlangt, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen sowie diese ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

13.2 Der Lieferant hat für die Einhaltung dieser Verpflichtung, auch die für ihn tätigen Personen (Mitarbeiter und von GEZE genehmigte Beauftragte), Sorge zu tragen, wobei der Kreis der involvierten Personen entsprechend klein zu halten ist (need-to-know-Basis). Müssen diese einbezogen werden, so sind sie zur Geheimhaltung in gleichem Umfang wie hier zu verpflichten.

13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die mitgeteilten Informationen und Unterlagen

- bereits offenkundig sind (allgemein bekannt, zum Stand der Technik gehören)
- dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder
- später von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden oder

- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zu offenbaren sind.

Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung und informiert GEZE sofort bei einer Offenbarungspflicht.

- 13.4 Werden vertraulichen Informationen an den Lieferanten übergeben, bleiben sie im Eigentum von GEZE. Die Weitergabe an Dritte ist ebenso untersagt, wie die Lieferung von Gegenständen nach diesen Zeichnungen, Modellen etc.. Eine Herausgabe an Dritte erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung durch GEZE oder aufgrund einer behördlichen Pflicht. GEZE ist in diesem Fall unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 13.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch, wenn der Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt. Sie endet fünf Jahre nach Unterzeichnung des Vertrages, jedoch frühestens drei Jahre nach geplanter Zusammenarbeit. Der Lieferant gibt unaufgefordert, vollständig und unverzüglich alle Unterlagen, welche er jeweils aufgrund der Zusammenarbeit erhalten hatte, an GEZE zurück. Digitale Unterlagen, eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden gelöscht, was GEZE auf Verlangen nachzuweisen ist.
- 13.6 Der Lieferant verpflichtet sich zusätzlich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Datenschutzerklärungen können jederzeit vom jeweiligen Ansprechpartner eingefordert werden, sind aber zudem auf unserer Internetseite [geze.com/datenschutz](https://www.geze.com/datenschutz) einsehbar.

14 Abwerbungsverbot von Mitarbeitern

- 14.1 Der Lieferant hat es zu unterlassen, Mitarbeiter / innen (Angestellte und freie Mitarbeiter / innen) von GEZE unmittelbar oder mittelbar durch Dritte aktiv abzuwerben. Dieses Abwerbungsverbot gilt ab Einbeziehung der Einkaufsbedingungen und für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Vertragsbeziehung bzw. nach Abschluss der Abwicklung einer jeweiligen Bestellung.
- 14.2 Der Lieferant hat das Recht zu beweisen, dass die Einstellung des / der früheren GEZE Mitarbeiters / in nicht auf gezielter Abwerbung beruht.
- 14.3 Der Lieferant zahlt für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe an GEZE, die dem 3-fachen des zuletzt von GEZE an den abgeworbenen Mitarbeiter gezahlten Bruttomonatsgehalts entspricht.

15 Soziale Verantwortung & Umweltschutz, Arbeitssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils gesetzlichen und behördlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Er hat daran zu arbeiten, dass bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich ausgeschlossen wird. Nationale und internationale Vorschriften bezüglich deklarationspflichtiger Stoffe müssen beachtet und eingehalten werden (zum Beispiel: REACH, RoHS) – gültig jeweils in der neuesten Fassung. Sollte ein eingesetzter Stoff / Material deklarationspflichtig oder verboten werden, muss dies umgehend mitgeteilt werden. Der Lieferant attestiert mit seiner Unterschrift die physiologische Unbedenklichkeit seiner Produkte.

16 Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

Bezüglich der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, des Schutzes der Umwelt, des Transports gefährlicher Güter und des Brandschutzes sind die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer, einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Leistungen einschlägig sind. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der GEZE Betriebsordnung für Fremdfirmen ergänzend.

17 Sonstiges

- 17.1 Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.
- 17.2 Die Nutzung des Namens oder der Produkte von GEZE als Referenz oder Werbung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung möglich.
- 17.3 Stuttgart wird als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.
- 17.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge UN-Übereinkommen und Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980.
- 17.5 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen am nächsten kommt. Dies gilt für Regelungslücken entsprechend.
- 17.6 Weitere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Vertragspartei kann sich auf eine Abweichung vom Vertrag als übliche Handlung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen jegliche Wirkung.
- 17.7 Vom Lieferanten verwendete Liefer- und Vertragsbedingungen werden nur dann Vertragsgrundlage, wenn dies im Einzelfall von GEZE schriftlich bestätigt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in Zukunft eigene Lieferbedingungen verwendet und auf Geschäftspapieren auf deren Geltung hinweist.
- 17.8 Stillschweigen seitens GEZE auf Vorschläge, Forderungen oder andere Schreiben des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung.